

# Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung als Direktversicherung (AVB-CD)

Tarif CD – Betriebliche Altersvorsorge,  
förderungsfähig im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Gleichzeitig sind Sie der Arbeitgeber der versicherten Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*). Bei diesem Vertrag handelt es sich um eine Direktversicherung für eine beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Diese Direktversicherung ist im Rahmen des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich förderungsfähig.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (*Betriebsrentengesetz – BetrAVG*).

## Inhaltsverzeichnis

### Leistung

|     |                                                                                                                                 |   |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| § 1 | Welche Leistungen erbringen wir? .....                                                                                          | 2 |
| § 2 | Wie erfolgt die Überschussbeteiligung? .....                                                                                    | 4 |
| § 3 | Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? .....                                                                                     | 5 |
| § 4 | Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz<br>bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen? (entfällt) ..... | 6 |
| § 5 | Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person? (entfällt) .....                                                             | 6 |
| § 6 | Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und<br>welche Folgen hat ihre Verletzung? (entfällt) .....                      | 6 |
| § 7 | Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird? .....                                                                    | 6 |
| § 8 | Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein? .....                                                                             | 6 |
| § 9 | Wer erhält die Leistung? .....                                                                                                  | 7 |

### Beitrag

|      |                                                                       |   |
|------|-----------------------------------------------------------------------|---|
| § 10 | Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? .....                | 7 |
| § 11 | Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? ..... | 8 |

### Kündigung und Beitragsfreistellung

|      |                                                                                                                     |    |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 12 | Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir? .....                                   | 8  |
| § 13 | Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und<br>welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen? ..... | 10 |
| § 14 | Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet? .....                                                             | 10 |

### Sonstige Vertragsbestimmungen

|      |                                                                                              |    |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 15 | Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens sowie anderen Mitteilungen? ..... | 11 |
| § 16 | Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie? .....                                          | 11 |
| § 17 | Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung? .....                                 | 12 |
| § 18 | Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung? .....                                      | 12 |
| § 19 | Wo ist der Gerichtsstand? .....                                                              | 12 |

### Anhang

|                                                                                                |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Bestimmungen zur Überschussbeteiligung für die Rentenversicherung als Direktversicherung ..... | 13 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

## § 1

### Welche Leistungen erbringen wir?

#### Unsere Leistung ab Rentenzahlungsbeginn

##### (1) Rentenzahlung

Wenn die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) den vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit erlebt, zahlen wir ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn (*einen Monat nach Ablauf der Aufschubzeit*) die vereinbarte monatliche Rente, solange die versicherte Person lebt. Die Rentenzahlung erfolgt frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person. Wir zahlen die Rente jeweils am Monatsersten.

##### (2) Kapitalabfindung

Bei einer aufgeschobenen Rentenversicherung können Sie verlangen, dass wir statt der Renten zum Ablauf der Aufschubzeit eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zahlen. Dazu muss die versicherte Person diesen Termin erleben. Ihr Antrag auf Kapitalabfindung muss uns spätestens 3 Monate vor Ablauf der Aufschubzeit zugegangen sein. Er kann frühestens 11 Monate vor Ablauf der Aufschubzeit gestellt werden. Mit der Zahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

#### Unsere Leistungen bei Tod der versicherten Person

(3) Wenn die versicherte Person **vor** dem vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit stirbt, zahlen wir die im Versicherungsschein angegebene Todesfalleistung (Beitragsrückgewähr) in Form einer monatlichen Rente an einen steuerlich zulässigen Hinterbliebenen der versicherten Person. (*Dies sind der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner der versicherten Person oder Kinder der versicherten Person, für die sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat oder der mit der versicherten Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährte. Siehe auch § 9.*)

(4) Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben und die versicherte Person **nach** dem Ablauf der Aufschubzeit und **vor** Ablauf der Rentengarantiezeit stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen das Altersvorsorgerestkapital in Form einer monatlichen Rente an einen steuerlich zulässigen Hinterbliebenen der versicherten Person.

Das Altersvorsorgerestkapital entspricht der mit dem Rechnungszins abgezinsten Summe jener Altersrentenzahlungen in der zum Todeszeitpunkt garantierten Höhe, die ohne Eintritt des Todes bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch fällig geworden wären. (*Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von 119 Monaten vereinbart und Sie sterben einen Monat nach Rentenzahlungsbeginn, wäre noch 118 Monate lang die vereinbarte Rente fällig geworden.*)

Wenn Sie mit uns keine Rentengarantiezeit vereinbart haben oder die versicherte Person **nach** Ablauf der Rentengarantiezeit stirbt, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung und der Vertrag endet. Die letzte Rente zahlen wir an dem Monatsersten, den die versicherte Person noch erlebt.

(5) Wir zahlen die Hinterbliebenenrente ab dem Monatsersten, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Rentenleistungen an den Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner der versicherten Person zahlen wir, solange dieser lebt. Rentenleistungen an ein Kind zahlen wir, solange das Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne von § 32 EStG erfüllt sind.

Stirbt der Hinterbliebene, endet der Versicherungsvertrag und unsere Leistungspflicht.

Anstelle der Rentenzahlung kann der steuerlich zulässige Hinterbliebene eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) wählen.

(6) Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.

#### Grundlagen für die Berechnung der Rentenleistungen bei Tod

(7) Die Höhe der Rentenleistungen für einen Hinterbliebenen berechnen wir auf dessen Leben. Die Ermittlung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung der dann aktuellen für den Neuzugang verwendeten Rechnungsgrundlagen mit einer anerkannten Sterbetafel für die Rentenversicherung.

#### Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(8) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe § 2).

## Verfügungsphase

(9) In der Verfügungsphase können Sie eine vorzeitige Leistung (siehe Absatz 9.1, Abrufphase) oder eine spätere Leistung (siehe Absatz 9.2, Verlängerungsphase) wählen.

Diese flexible Verfügungsphase ist bei Rentenversicherungen, deren vereinbarte Aufschubzeit mindestens 5 Jahre beträgt, automatisch eingeschlossen, wenn der Ablauf der Aufschubzeit zwischen dem vollendeten 62. Lebensjahr und rechnungsmäßigen Alter 70 (*Jahr des Versicherungsbeginns abzüglich Geburtsjahr*) der versicherten Person liegt. Die Verfügungsphase beträgt höchstens 8 Jahre. Sie beginnt frühestens mit dem vollendeten 62. Lebensjahr und endet spätestens mit dem rechnungsmäßigen Alter 70.

### (9.1) Vorzeitige Leistung (Abrufphase)

#### (9.1.1) Rentenzahlung

Vor Ablauf der vereinbarten Aufschubzeit haben Sie nach einer mindestens 5-jährigen Aufschubzeit die Möglichkeit, die Rentenzahlung zum Ende eines jeden Versicherungsjahres – jedoch nicht vor dem vollendeten 62. Lebensjahr der versicherten Person – abzurufen. Der vorzeitige Abruf führt zu einer längeren Rentenbezugszeit und einer entsprechenden Herabsetzung der garantierten Rente. Die Dauer der vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt bei vorzeitigem Rentenzahlungsbeginn unverändert. Wird die monatliche Mindestrente von 10 Euro zum Abruffermin nicht erreicht, erfolgt eine Kapitalabfindung.

#### (9.1.2) Kapitalabfindung

Anstelle einer vorzeitigen Rente können Sie auch eine vorzeitige Kapitalabfindung wählen. Höchstens wird jedoch die bei Tod fällig werdende Leistung ausgezahlt. Aus dem etwaig vorhandenen Restbetrag wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine beitragsfreie Rente gebildet, die nur dann fällig wird, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Eine Kapitalabfindung dieser Rente ist ausgeschlossen, sofern die beitragsfreie Mindestrente von 10 Euro überschritten wird.

Wir verzichten während der Abrufphase auf einen Stornoabzug gemäß § 10 Absatz 2.

### (9.2) Spätere Leistung (Verlängerungsphase)

#### (9.2.1) Rentenzahlung

Vor Ablauf der vereinbarten Aufschubzeit haben Sie die Möglichkeit, den Rentenzahlungsbeginn über den vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit hinaus bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter 70 erreicht, zu verschieben. In diesem Fall wird die Versicherung ab dem Ablauf der Aufschubzeit bis zum gewünschten späteren Rentenzahlungsbeginn beitragsfrei fortgeführt. Das Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit darf nicht über das rechnungsmäßige Alter 85 hinausgehen.

#### (9.2.2) Kapitalabfindung

Anstelle der späteren Rente können Sie auch eine spätere Kapitalabfindung wählen.

#### (9.2.3) Beiträge

Wünschen Sie in der Verlängerungsphase die Versicherung beitragspflichtig fortzuführen, können Sie, unter Beachtung der zulässigen Höchstbeträge für die Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG), eine zusätzliche Rentenversicherung nach den dann für den Neuabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen abschließen. Der Rentenzahlungsbeginn dieses Neuabschlusses darf nicht über das rechnungsmäßige Alter 70 hinausgehen.

### (9.3) Beantragungsfrist

(9.3.1) Einen vorzeitigen Rentenzahlungsbeginn können Sie in Textform (*z. B. Papierform, E-Mail*) während der Verfügungsphase zum Ablauf eines Versicherungsjahres mit einer Frist von 3 Monaten vor dem gewünschten Termin beantragen.

Eine vorzeitige Kapitalabfindung können Sie in Textform während der Verfügungsphase zum Ablauf eines Versicherungsjahres beantragen. Ihr Antrag muss uns spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Termin zugegangen sein. Er kann frühestens 11 Monate vor dem gewünschten Termin gestellt werden.

(9.3.2) Einen späteren Rentenzahlungsbeginn oder eine spätere Kapitalauszahlung können Sie in Textform während der Verfügungsphase zum Ablauf eines Versicherungsjahres mit einer Frist von 3 Monaten vor dem Ablauf der Aufschubzeit beantragen.

## § 2

### Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), stellen sie jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht. Die Bewertungsreserven zum Bilanztermin weisen wir im Anhang des Geschäftsberichtes aus.

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2)
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 4).

#### (2) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer insgesamt?

Dazu erklären wir Ihnen,

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (2.1),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (2.2) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wir diese zuordnen (2.3).

(2.1) Überschüsse können aus 3 verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (2.1.1),
- dem Risikoergebnis (2.2.2) und
- dem übrigen Ergebnis (2.2.3).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

##### (2.1.1) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

##### (2.1.2) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

##### (2.1.3) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen.

(2.2) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. *(Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.)*

(2.3) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Den Teil der Bewertungsreserven, der nach aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen ist, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig zu (siehe Absatz 3.1).

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn,
- für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
- während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres.

### **(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?**

(3.1) Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherung, kapitalbildende Lebensversicherung, Risikoversicherung) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Innerhalb dieser Bestandsgruppen haben wir nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen, sogenannte Überschussverbände, gebildet. Ihr Vertrag gehört zum Überschussverband RE17. Jede einzelne Versicherung innerhalb dieses Überschussverbandes erhält Anteile an den Überschüssen der zugehörigen Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

(3.2) Bei **Beendigung der Ansparphase** (durch Tod der versicherten Person, Kündigung oder Ablauf der Aufschubzeit) gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Auch **während des Rentenbezuges** werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(3.3) Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze sind in den als Anhang beigefügten „Bestimmungen zur Überschussbeteiligung für die Rentenversicherung als Direktversicherung“ enthalten. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

### **(4) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?**

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Über Veränderungen Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

## **§ 3**

### **Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 10 Absätze 2 und 3 und § 11).

#### § 4

### **Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?**

(entfällt)

#### § 5

### **Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?**

(entfällt)

#### § 6

### **Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?**

(entfällt)

#### § 7

### **Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?**

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) bzw. des Leistungsberechtigten sowie die Auskunft nach § 16 vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person bzw. der Leistungsberechtigte noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person bzw. des Leistungsberechtigten muss uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Das gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn eine Leistung für den Todesfall vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

#### § 8

### **Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?**

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (*z. B. Papierform, E-Mail*) übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

## § 9 Wer erhält die Leistung?

(1) Die Leistung aus dem Vertrag erhält die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*).

### Hinterbliebene

(2) Bei Tod der versicherten Person während der Aufschubzeit oder während der Dauer der Rentengarantiezeit können nur die folgenden steuerlich zulässigen Hinterbliebenen die Leistung erhalten:

- der mit der versicherten Person bei Tod in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner,
- die Kinder der versicherten Person, für die sie einen Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) hat. Die Leistung wird dabei gleichmäßig auf die empfangsberechtigten Kinder verteilt. Rentenleistungen an ein Kind dürfen längstens für den Zeitraum erfolgen, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind,
- der namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum benannte Lebensgefährte, mit dem die versicherte Person bei Tod in eheähnlicher häuslicher Gemeinschaft lebt.

Sind keine Hinterbliebenen im vorstehenden Sinn vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.

### Anzeige

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts im Sinne der Absätze 1 und 2 sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (*z. B. Papierform, E-Mail*) angezeigt worden sind.

## § 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(3) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie fristgerecht (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Die laufenden Beiträge müssen Sie bis zum Ende der Versicherungsperiode zahlen, in der die versicherte Person stirbt, längstens bis zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

## § 11

### Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

#### Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. *Papierform, E-Mail*) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

#### Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen. In dieser Mahnung können wir Ihnen eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten (z. B. Mahngebühren, Portokosten) in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(6) Sie können den angemahnten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung,
- oder wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

## § 12

### Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

#### Kündigung

(1) Während der Aufschubzeit können Sie den Vertrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 10 Absatz 2 Satz 3) in Textform (z. B. *Papierform, E-Mail*) kündigen, sofern dem nicht Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (*Betriebsrentengesetz – BetrAVG*) entgegenstehen. Nach dem Ablauf der Aufschubzeit können Sie nicht mehr kündigen.

Sie können Ihren Vertrag auch **teilweise** kündigen, wenn die verbleibende beitragspflichtige monatliche Rente mindestens 10 Euro beträgt. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

#### Auszahlungsbetrag

(2) Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart ist, zahlen wir nach Kündigung

- den Rückkaufswert (Absätze 3 und 5),
- vermindert um den Abzug (Absatz 4) sowie
- die Überschussbeteiligung (Absatz 6).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.



## Rückkaufswert

(3) Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital des Vertrages. Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens jedoch der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als 5 Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 14 Absatz 2 Satz 4).

Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach Absatz 2 legen wir jedoch höchstens die bei Tod fällig werdende Leistung zugrunde (siehe § 1 Absatz 3). Wenn ein Restbetrag vorhanden ist, bilden wir hieraus nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine beitragsfreie Rente. Diese wird nur dann fällig, wenn die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Eine Kapitalabfindung dieser Rente ist ausgeschlossen.

Wird die beitragsfreie monatliche Mindestrente von 10 Euro nicht erreicht, legen wir bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach Absatz 2 den vollen Rückkaufswert zugrunde.

## Abzug

(4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert erfolgt ein Abzug gemäß § 169 Absatz 5 VVG (Stornoabzug). Die betragsmäßige Höhe des Abzugs können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Der Abzug entfällt bei vorzeitigem Abruf gemäß § 1.

## Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(5) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 Satz 1 bis 5 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

## Überschussbeteiligung

(6) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus:

- den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absätzen 3 bis 5 berechneten Betrag enthalten sind,
- dem Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher vorgesehen ist (siehe auch Anhang „Bestimmungen zur Überschussbeteiligung für die Rentenversicherung als Direktversicherung“), und
- den Ihrem Vertrag gemäß § 2 Absatz 3.2 zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden.

**(7) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 14) nur der Mindestwert gemäß Absatz 3 Satz 2 als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert vor und nach dem Abzug und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Tabelle in Ihrem Versicherungsschein entnehmen.**

## Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag bei Kündigung

(8) Wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart ist, gilt Folgendes: Der Vertrag wandelt sich bei Kündigung nach Absatz 1 ganz oder teilweise in einen beitragsfreien Vertrag mit herabgesetzter Rente um. Voraussetzung dafür ist, dass die **beitragsfreie** Rente und die gegebenenfalls verbleibende **beitragspflichtige** Rente die in § 13 Absatz 3 genannten Mindestbeträge erreichen. Für die Bemessung der herabgesetzten beitragsfreien Rente gilt § 13 Absatz 1. Bei Nichterreichen der jeweiligen Mindestbeträge erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 12 Absatz 2, und der Vertrag endet.

## Keine Beitragsrückzahlung

(9) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

### § 13

#### **Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?**

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 12 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation,
- für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
- unter Zugrundelegung des Rückkaufwertes nach § 12 Absatz 3.

(2) Der aus Ihrem Vertrag für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge sowie ausstehende Kosten gemäß §§ 7 und 17. Außerdem erfolgt ein Abzug gemäß § 169 Absatz 5 VVG (Stornoabzug). Die betragsmäßige Höhe des Abzugs können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihres Verlangens der Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

**(3) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 14) nur der Mindestwert gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie der Tabelle in Ihrem Versicherungsschein entnehmen.**

(4) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt, und erreicht die nach Absatz 1 zu berechnende beitragsfreie monatliche Rente den Mindestbetrag von 10 Euro nicht, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 12 Absatz 2 und der Vertrag endet.

Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn die verbleibende beitragspflichtige Rente mindestens 10 Euro beträgt und die beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 10 Euro erreicht.

### § 14

#### **Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?**

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

(2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in

der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf z. Z. 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

(3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt, die übrigen Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit.

(4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur der Mindestwert gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 für einen Rückkaufswert oder zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden ist (siehe §§ 12 und 13). Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und beitragsfreien Rentenleistungen sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie der Tabelle in Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

## § 15

### Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens sowie anderen Mitteilungen?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (*z. B. Mahnung mit Setzen einer Zahlungsfrist*) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform (*z. B. Papierform, E-Mail*) erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

## § 16

### Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steuer-Identifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

**(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.**

**(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.**

## **§ 17**

### **Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?**

(1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:

|                                                              |                                |
|--------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| a) Mahnung wegen Beitragsrückständen                         | 5 Euro                         |
| b) Rückläufe bei Lastschriftverfahren                        | anfallende Bankkosten + 5 Euro |
| c) Durchführung von Vertragsänderungen                       | 15 Euro                        |
| d) Bezugsrechtsänderung                                      | 15 Euro                        |
| e) Erstellen einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein | 15 Euro                        |
| f) Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen             | 15 Euro                        |
| g) Werteinschätzungen bei Policenverkaufsanfragen            | 50 Euro                        |
| h) Einwohnermeldeamtanfragen                                 | Gebühren der Anfrage           |

Die Kosten erhöhen sich um gegebenenfalls anfallende Postgebühren.

(2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

(3) Die fälligen Kosten werden wir anfordern. Wir sind berechtigt, diese mit dem etwaig vorhandenem Überschussguthaben oder den fälligen Leistungen zu verrechnen.

(4) Wir können die Höhe der Kosten in angemessener Weise neu festlegen. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils in Textform (z. B. *Papierform, E-Mail*) unterrichten.

## **§ 18**

### **Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## **§ 19**

### **Wo ist der Gerichtsstand?**

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist neben dem Gericht an unserem Sitz auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie können wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.

Dabei sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten, falls Sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben:

Tritt das den streitigen Anspruch auslösende Ereignis nicht in Deutschland, also im Ausland ein, so ist für die diesbezügliche Klage das Gericht an unserem Sitz zuständig, wenn nicht schon nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes in Deutschland gegeben ist. Ansonsten gilt:

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag außer dem Gericht an unserem Sitz ausschließlich das Gericht des Ortes zuständig, das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Ansehung Ihres damaligen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig gewesen wäre.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für alle Klagen aus dem Versicherungsvertrag das Gericht an unserem Sitz ausschließlich zuständig.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Personen, die keine Verbraucher sind (Unternehmer, juristische Personen), und zwar mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltes der Sitz (Hauptniederlassung) des Unternehmers bzw. der Sitz der juristischen Person tritt. Werden daneben auch noch eine oder mehrere selbstständige Niederlassungen (Zweigniederlassungen) unterhalten, so stehen diese dem Sitz gleich, wobei vorrangig maßgeblich der Sitz bzw. die Niederlassung(en) ist (sind), der bzw. die nach den Regelungen im obigen Absatz 1 einen Gerichtsstand in Deutschland begründet bzw. begründen.

## **Anhang:**

### **Bestimmungen zur Überschussbeteiligung für die Rentenversicherung als Direktversicherung**

#### **(1) Allgemeines**

Ihr Versicherungsvertrag ist geschlechtsunabhängig auf Basis der DAV-Sterbetafeln 2004 R (*von der deutschen Aktuarvereinigung veröffentlichte Sterbetafeln*) kalkuliert. Der garantierte Rechnungszins (*garantierte rechnungsmäßige Verzinsung der Deckungsrückstellung*) beträgt 0,01 %. Die vorstehenden Rechnungsgrundlagen werden für die Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellung berücksichtigt.

Über die rechnungsmäßige Verzinsung hinaus erhalten Sie eine Überschussbeteiligung.

#### **(2) Überschussbeteiligung**

Die Höhe der Überschussanteilsätze wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

##### **(2.1) Jährlicher Zinsüberschussanteil**

Für Ihre Rentenversicherung erhalten Sie Zinsüberschussanteile. Diese Überschussanteile werden Ihrem Vertrag nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt. Bemessungsgrundlage für den Zinsüberschussanteil ist das überschussberechtigte Deckungskapital. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent dieses Deckungskapitals festgesetzt.

##### **(2.2) Schlussüberschussanteil**

Rentenversicherungen mit mindestens 12-jähriger Aufschubzeit können zum Ende der Aufschubzeit Schlussüberschussanteile erhalten. Sofern Schlussüberschussanteile gewährt werden, ist die Bemessungsgrundlage für die Schlussüberschussanteile die 12-fache monatliche Rente; die Vergütungssätze werden in Prozent dieser Rente angegeben. Bei vorzeitiger Beendigung durch Tod der versicherten Person oder Abruf bzw. Kündigung werden dann anteilige Schlussüberschussanteile gewährt. Bei Kündigung muss der Vertrag für die etwaige Gewährung von Schlussüberschussanteilen zudem mindestens 10 Jahre oder mindestens ein Drittel der Aufschubzeit bestanden haben.

##### **(2.3) Bewertungsreserven**

Für Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Aufschubzeit nach folgendem Verfahren:

Die für die Verteilung an die Versicherungsnehmer zur Verfügung stehenden Bewertungsreserven (verteilungsfähige Bewertungsreserven), die nach aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, werden mindestens jährlich ermittelt und den Verträgen zugeordnet. Die Verteilung erfolgt verursachungsorientiert gemäß § 153 Absätze 1, 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Für die Zuordnung auf die einzelne Versicherung wird die Summe der Kapitalien, bestehend aus verzinslich angesammeltem Überschussguthaben und Deckungskapital während der zurückgelegten Versicherungsdauer betrachtet und zu der entsprechenden Summe aller berechtigten Versicherungen ins Verhältnis gesetzt. Mit Hilfe des so ermittelten Verhältnissatzes wird der Anteil der einzelnen Versicherung an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermittelt und dem Vertrag während der Aufschubzeit rechnerisch zugeordnet.

Auch nach Ablauf der Aufschubzeit sowie für Versicherungen ohne Aufschubzeit erfolgt eine entsprechende Beteiligung an den Bewertungsreserven nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

#### **(3) Überschussverwendung**

##### **(3.1) Zinsüberschussanteile während der Aufschubzeit**

Die jährlichen Zinsüberschussanteile werden während der Aufschubzeit angesammelt und für jedes voll abgelaufene Versicherungsjahr verzinst. Bemessungsgrundlage für den Ansammlungszinssatz sind die angesammelten Zinsüberschussanteile zu Beginn des Versicherungsjahres.

### **(3.2) Bonusrente bei Beginn der Rentenzahlung**

Bei Beginn der Rentenzahlung werden die aus der Aufschubzeit vorhandenen, verzinslich angesammelten Zinsüberschussanteile, etwaige Schlussüberschussanteile sowie Beträge aus einer etwaigen Beteiligung an den Bewertungsreserven als Einmalbeitrag für eine zusätzliche monatliche Bonusrente verwendet. Für die Bonusrente werden die dann für den Neuzugang geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins) zugrunde gelegt.

### **(3.3) Zusatzrente bei Beginn der Rentenzahlung**

Bei Beginn der Rentenzahlung wird aus einem Teil der in der Rentenbezugszeit anfallenden Zinsüberschussanteile zudem eine beitragsfreie monatliche Zusatzrente gebildet.

Bemessungsgrundlage für die Zusatzrente sind die monatliche Rente und die bei Beginn der Rentenzahlung vorhandene monatliche Bonusrente. Die Zusatzrente wird in Prozent dieser Renten festgesetzt.

Die Höhe der Zusatzrente kann bei Änderung der Zinsüberschussbeteiligung während der Rentenbezugszeit angepasst werden.

### **(3.4) Bonusrente während der Rentenzahlung**

Aus einem nach der Verwendung gemäß (3.3) etwaig verbleibenden Teil der Zinsüberschussanteile kann eine zusätzliche monatliche Bonusrente nach Ablauf eines Versicherungsjahres gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für diese zusätzliche Bonusrente ist die Summe aus der monatlichen Rente und der zu Beginn des abgelaufenen Versicherungsjahres vorhandenen monatlichen Bonusrente (ohne die Zusatzrente).

### **(3.5) Bewertungsreserven während der Rentenzahlung**

Beträge aus einer etwaigen Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit werden zur einmaligen Erhöhung der Rentenzahlung am Versicherungsjahrestag verwendet.